

## 170.4/171.1

### **Gesetz über die Stärkung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen**

(vom 26. Mai 2014)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 12. Dezember 2013<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I. Das **Gesetz über die Information und den Datenschutz** vom 12. Februar 2007<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

- Geltungsbereich § 2. Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Es gilt nicht:
- a. soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln,
  - b. für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat sowie seinen ständigen Kommissionen und den Behörden und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen.

II. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

- b. Aufsichts-  
kommissionen § 34 e. <sup>1</sup> Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission und die für die Aufsicht über die selbstständigen Anstalten zuständigen Kommissionen können im Rahmen ihres Bereiches der Oberaufsicht überdies
- lit. a unverändert.
- b. unter Wahrung der in Abs. 3 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ und ohne dessen Teilnahme in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.  
Abs. 3 wird zu Abs. 2.  
Abs. 2 wird zu Abs. 3.  
<sup>4</sup> Die Aufsichtskommission teilt ihre Feststellungen dem zuständigen Organ mit.

## 170.4/171.1

§ 34 f. <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung bildet aus ihrer Mitte den Informationsausschuss. Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

c. Informationsausschuss der Geschäftsleitung

<sup>2</sup> Der Informationsausschuss entscheidet abschliessend bei Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte zwischen einer Aufsichtskommission und dem Regierungsrat, der zuständigen obersten Justizbehörde oder dem zuständigen Anstaltsorgan.

<sup>3</sup> Er hat Einsicht in die umstrittenen Dokumente.

<sup>4</sup> Vor seinem Entscheid hört er die betroffenen Behörden oder Anstaltsorgane an. Lässt er eine Einsichtnahme der Aufsichtskommission zu, trifft er die notwendigen Vorkehrungen des Geheimnisschutzes.

§§ 34 f–34 i werden zu §§ 34 g–34 j. Die Verweisungen in § 34 h Abs. 3 und in § 34 l Abs. 1 werden entsprechend angepasst.

§ 43 c. Abs. 1 unverändert.

d. Informationszugang

<sup>2</sup> Ist der Kantonsrat für den Entscheid über das Gesuch nicht zuständig, überweist er es der zuständigen Behörde. Unzuständig ist er insbesondere, wenn er die verlangte Information nicht selbst erstellt oder als Hauptadressat empfangen hat.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung gewährt Personen, die an einer Sitzung einer ständigen Aufsichtskommission teilgenommen haben, Einsicht in den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll. Im Übrigen ist der Zugang zu den Akten der ständigen Aufsichtskommissionen ausgeschlossen.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Brigitta Johner

Die Sekretärin:  
Barbara Bussmann

## **170.4/171.1**

*Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:*

Das Gesetz über die Stärkung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen vom 26. Mai 2014 wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-11-21](#)).

25. September 2014

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Brigitta Johner

Die Sekretärin:  
Barbara Bussmann

---

<sup>1</sup> [ABI 2014-01-10](#).

<sup>2</sup> [LS 170.4](#).

<sup>3</sup> [LS 171.1](#).